

# LEISTUNGEN ZUR EINGLIEDERUNG

Außer den finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind im Rahmen vom SGB II auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorgesehen.

## Ermessen

Ob Eingliederungsleistungen erforderlich sind, wird von dem persönlichen Arbeitsvermittler oder der persönlichen Arbeitsvermittlerin der arbeitssuchenden Person entschieden, der oder die im Rahmen von Ermessensentscheidungen auf ein breites Spektrum von Leistungen zurückgreifen kann. Es sind auch Leistungen möglich, die aus dem Bereich des SGB III stammen, aber auch diese können nur als Ermessensleistung gewährt werden. Einzige Ausnahme: Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind nach SGB II dann Pflichtleistungen, wenn diese auch im SGB III vorgesehen ist.

## Förderhöhe und Förderdauer

Konkrete Aussagen zu Förderhöhen und Förderdauer sind nur schwer möglich, da sich Ermessensleistungen u. a. dadurch auszeichnen, dass sie von verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig sind und vom Fallmanager im Einzelfall bewilligt werden.

## Kooperationsplan

Die erforderlichen Leistungen werden vom Fallmanager oder von der Fallmanagerin gemeinsam mit dem Bürgergeld-Beziehenden, i. d. R. zunächst für 6 Monate, durch einen Kooperationsplan festgelegt. Im Kooperationsplan muss genau bestimmt sein, welche Leistungen zur arbeitsmarktlichen Integration der Bürgergeld-Beziehende erhält. Darüber hinaus muss der Kooperationsplan bestimmen, welche Bemühungen in welcher Form und Häufigkeit durch den Hilfebeziehenden erbracht werden müssen.

## Leistungs-minderungen

Falls die Erstellung, Fortschreibung oder eine Einigung des Kooperationsplans nicht möglich ist, kommt es zu einem Schlichtungsverfahren. Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nicht zu Leistungsminderungen. Die leistungsberechtigte Person hat mit Leistungsminderungen zu rechnen, wenn er sich ohne wichtigen Grund und trotz Rechtsfolgenbelehrung weigert, den im Kooperationsplan festgelegten Pflichten nachzukommen. Im Kooperationsplan kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

## Eingliederungsleistungen

Beispiele für Eingliederungsleistungen sind:

- Beratung,
- Vermittlung (auch durch Dritte),
- Erstattung von Bewerbungs- und Reisekosten,
- Trainingsmaßnahmen,
- Mobilitätshilfen (Beihilfen z. B. für Ausrüstung, Umzugskosten),
- Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

1/2

## Kostenübernahme

Wenn für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich, können auch Kosten übernommen werden für:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder,
- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldenberatung,
- Suchtberatung,
- Gewährung von Einstiegsgeld (zur Förderung der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit).

## Selbstständigkeit

Für Beziehende von Bürgergeld ist eine Unterstützung durch den Gründungszuschuss nach dem SGB III zum Aufbau einer selbstständigen Existenz zunächst ausgeschlossen. Allerdings kann das oben erwähnte Einstiegsgeld auch für die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gezahlt werden. Die Förderdauer beträgt längstens 24 Monate. Außerdem können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Es besteht auch die Möglichkeit, leistungsberechtigte Selbstständige durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen oder Beratung im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung der selbstständigen Tätigkeit zu fördern.

## „AGH“

Zu den Eingliederungsleistungen gehören auch die sog. „Arbeitsgelegenheiten“ („AGH“), die auch als „1,50-Euro-Job“ bezeichnet werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in AGH zugewiesen werden. AGH sind aber immer nachrangig zu einer Vermittlung in Arbeit. Auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in eine AGH.

## Aufstocker

Sogenannte „Aufstocker“ und „Aufstockerinnen“, d. h. Personen, die das Bürgergeld ergänzend zum Arbeitslosengeld der Agentur für Arbeit bekommen, erhalten die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht durch das Jobcenter, sondern nur durch die Arbeitsagentur. Die gesamte vermittlerische Betreuung und Integrationsverantwortung liegt für diese Personengruppe alleine bei der zuständigen Agentur für Arbeit.